

# RS Vwgh 1996/4/24 93/12/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

64/02 Bundeslehrer

## Norm

BLVG 1965 §8 Abs3 idF 1975/399;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0288

## Rechtssatz

Das Ausmaß der Vertretungskosten iSd § 8 Abs 3 erster Satz BLVG wird durch die Bemessungsvorschrift des § 8 Abs 3 letzter Satz BLVG unabhängig davon, wie die "vakante" Lehrverpflichtung erfüllt wird (also zB ob ein Vertragslehrer hierfür eingestellt wird oder ob diese Lehrverpflichtung in der Form von Mehrdienstleistungen von bereits beschäftigten anderen Lehrern übernommen wird und ohne Rücksicht darauf, welche Kosten hiedurch dem Dienstgeber tatsächlich entstehen, in Form eines Pauchales festgelegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120287.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)